

## **Merkblatt – „Ehegattenunterhalt“**

### **Inhalt**

- |           |  |           |  |
|-----------|--|-----------|--|
| <b>1</b>  | <b>Was ist meine Ausgangssituation?</b>  | <b>13</b> | <b>Wie lange muss ich Unterhalt zahlen?</b>                                      |
| <b>2</b>  | <b>Wie wird das Geld in der Familie aufgeteilt?</b>  | <b>14</b> | <b>Welche Argumente zählen beim nachehelichen Unterhalt?</b>                     |
| <b>3</b>  | <b>Warum gibt es überhaupt Ehegattenunterhalt nach der Trennung?</b>   | <b>15</b> | <b>Entscheidet der Scheidungsrichter automatisch über den Unterhalt?</b>         |
| <b>4</b>  | <b>Wie wird das Einkommen ermittelt?</b>   | <b>16</b> | <b>Endet der Anspruch mit Aufnahme einer neuen Partnerschaft?</b>                |
| <b>5</b>  | <b>Was geschieht, wenn ich nicht arbeite und kein Geld verdiene?</b>   | <b>17</b> | <b>Was geschieht, wenn der Pflichtige nicht zahlt?</b>                           |
| <b>6</b>  | <b>Was geschieht, wenn nicht genug Geld für alle da ist?</b>   | <b>18</b> | <b>Kann eine gerichtliche Entscheidung betreffend Unterhalt geändert werden?</b> |
| <b>7</b>  | <b>Gilt im Trennungsjahr etwas Besonderes?</b>   | <b>19</b> | <b>Wie läuft ein Unterhaltsverfahren ab?</b>                                     |
| <b>8</b>  | <b>Sind Trennungsunterhalt und Nachscheidungsunterhalt verschieden?</b>  | 19.1      | Allgemeines  |
| <b>9</b>  | <b>Steht demjenigen, der ein Erwerbseinkommen hat oder mehr verdient, genauso viel zu wie demjenigen, der keins hat oder weniger verdient?</b> | 19.2      | Eilverfahren   |
| <b>10</b> | <b>Was ist, wenn einer der Ehegatten mietfrei wohnt?</b>   | 19.3      | Hauptsacheverfahren  |
| <b>11</b> | <b>Wie steht es mit Unterhalt nach der Scheidung?</b>  | 19.4      | Verbundverfahren   |
| <b>12</b> | <b>Können wir den Unterhalt frei vereinbaren?</b>  | 19.5      | Isoliertes Verfahren   |
|           |  | 19.6      | Anwaltszwang   |
|           |  | 19.7      | Dauer des Verfahrens   |
|           |  | <b>20</b> | <b>Mit welchen Kosten muss ich rechnen, und wer trägt sie letztlich?</b>         |

# Merkblatt – „Ehegattenunterhalt“

## 1 Was ist meine Ausgangssituation?

---

Sie suchen anwaltlichen Rat, weil

- Sie sich informieren wollen, wie Ihre wirtschaftliche Situation nach einer angedachten Trennung wäre oder
- die Trennung erfolgt ist und Sie Unterhalt fordern wollen oder zahlen sollen oder
- ein gerichtliches Verfahren betreffend Ehegattenunterhalt läuft oder
- es bereits einen Titel zum Ehegattenunterhalt gibt (Urteil, Beschluss, Vergleich, Vertrag), den Sie inzwischen für falsch halten.

## 2 Wie wird das Geld in der Familie aufgeteilt?

---

Der Rechtsbegriff „**Unterhalt**“ zielt auf die Frage ab, wie das Familieneinkommen in Richtung derjenigen Familienmitglieder, die kein eigenes oder nicht genügendes Einkommen haben, zu verteilen ist.

Jede Unterhaltsbetrachtung bewegt sich in folgenden Schritten:

- Aus welchem Rechtsgrund wird Unterhalt geschuldet (**Anspruchsgrundlage**)?
- An welchem Einkommen des Pflichtigen knüpft die Berechnung des Unterhalts an (**Einkommensermittlung**)?
- Warum kann der Unterhaltsbedürftige seinen Bedarf nicht decken (**Erwerbsobliegenheit/fiktives Einkommen**)?
- Kann der Unterhaltspflichtige die Bedürfnisse aller Familienmitglieder ausreichend decken (**Leistungsfähigkeit/Mangelfall**)?

Die Existenz von Regelwerken und Tabellen darf nicht von dem **Grundsatz** ablenken: **Jede Unterhaltsberechnung ist individuell und einzelfallbezogen**. Tabellen und Leitlinien sind nur eine **Hilfe** für Fachkundige. Die Anwendung durch Laien ist fehleranfällig.

## 3 Warum gibt es überhaupt Ehegattenunterhalt nach der Trennung?

---

Verheiratete haben gegeneinander den Anspruch auf **Teilhabe an den ehelichen Lebensverhältnissen**. Der Grundsatz lautet zwar, dass jeder Ehegatte für seinen Unterhalt selbst sorgen muss (Grundsatz der Eigenverantwortung). In der Praxis aber besteht derzeit ein Unterhaltsanspruch häufig nach der Trennung, weil der Unterhaltsberechtigte wegen familiärer Rollenverteilung, Alter, Krankheit, Kinderbetreuung etc. derzeit seinen „eheangemessenen Bedarf“ nicht selbst decken **kann**.

## 4 Wie wird das Einkommen ermittelt?

---

Relevant ist immer 1/12 des Jahreseinkommens. „**Bereinigtes Einkommen**“ ist das Nettoeinkommen (aus Erwerbstätigkeit, aus Zinseinkünften, aus Mieteinnahmen aus Renten usw.) abzüglich der berufsbedingten Aufwendungen und eheprägenden Belastungen, die dem Unterhaltsberechtigten entgegengehalten werden dürfen. Dazu könnten **Fahrtkosten, Hauskredite, Verbraucherkredite, Altersvorsorge, Versicherungen, Gewerkschaftsbeiträge u.v.m.** gehören.

Eine sinnvolle Vorbereitung für den Besuch beim Anwalt ist es also, **alle Fixkosten eines Jahres** zu notieren – damit dieser **prüfen und entscheiden** kann, welche Kosten unterhaltsrelevant sind. Indem diese vorweg abgezogen werden, beteiligt sich ein Unterhaltsberechtigter rechnerisch an den Kosten oder Krediten. Man muss in einem solchen Fall nicht zusätzlich noch die Beteiligung an Krediten, z.B. für das gemeinsame Haus, fordern.

## 5 Was geschieht, wenn ich nicht arbeite und kein Geld verdiene?

---

Sowohl als **Unterhaltspflichtiger** als auch als der **berechtigte Ehegatte** sind Sie i.d.R. verpflichtet, Ihre Arbeitskraft zum Geldverdienen einzusetzen. Bis zu welchem Kindesalter ein betreuender Elternteil gar nicht arbeiten muss, dann Teilzeit und schließlich vollschichtig, hing früher strikt vom Alter der Kinder ab. Neu seit 2008 ist eine individuelle Betrachtung. Ein wichtiger Aspekt dabei ist die konkrete **Fremdbetreuungssituation** für die Kinder.

Arbeiten Sie nicht vollschichtig, haben Sie die Darlegungs- und Beweislast, warum Ihnen dies nicht möglich ist. Sei dies nicht möglich wegen der **Kinderbetreuung**, so müssen Sie detailliert zu fehlenden Fremdbetreuungsmöglichkeiten vortragen, nachdem das pauschale Altersphasenmodell abgeschafft ist. Bei **Krankheit** muss dargelegt werden, was für die Gesundheit und Wiederherstellung der vollen Arbeitskraft getan wird. Beim Argument **Arbeitsmarkt** stellt das Familiengericht viel höhere Anforderungen an den Umfang der Bemühungen um neue Arbeit als die Arbeitsagentur.

Haben Sie eine **Erwerbsobliegenheit**, aber keine Arbeit, müssen Sie sich Arbeit suchen – und zwar mit demselben zeitlichen Aufwand, wie Sie arbeiten müssten (d.h. z.B. 40 Stunden wöchentlich mit der Suche verbringen und das **dokumentieren**). Können Sie den Richter nicht überzeugen, dass Ihre Erwerbslosigkeit nicht an Ihnen liegt, kann Ihnen – egal ob Pflichtiger oder Bedürftiger – ein Einkommen unterstellt werden, das sogenannte **fiktive** Einkommen. Mit dem Satz „Ich bin beim Arbeitsamt gemeldet und frage da regelmäßig nach“ können Sie den Richter nicht zufriedenstellen und werden von ihm hören, dass Sie beim Arbeitsamt keine Arbeit finden.

## 6 Was geschieht, wenn nicht genug Geld für alle da ist?

---

Die Rechtsprechung hat Tabellen entwickelt, mit denen Unterhaltsbedarfsbeträge ermittelt werden können. In erster Linie wird zu diesem Zweck die sogenannte Düsseldorf-Tabelle herangezogen, auf die sich die meisten Gerichte beziehen. Die Düsseldorf-Tabelle enthält einen vom Einkommen abhängigen „Bedarfskontrollbetrag“. Wer **viele** Unterhaltsberechtigten zu versorgen hat oder wenig verdient, kann unter den Bedarfskontrollbetrag für sich selbst oder gar unter das Existenzminimum geraten. Dann sind zuerst die minderjährigen Kinder dran, der Rest wird nach Rang und Quoten verteilt. Für den Ehegatten bleibt evtl. nichts übrig, so dass dieser **Sozialleistungen** beantragen muss.

## 7 Gilt im Trennungsjahr etwas Besonderes?

---

Im ersten Jahr nach der Trennung herrschen gewisse **Schutzmechanismen**, die eine Versöhnung der Eheleute erleichtern sollen: Veränderungen bei Berufstätigkeit, Verkauf des Hauses etc. werden gesetzlich nicht verlangt.

Nach dem ersten Trennungsjahr tritt also häufig die erste Neuberechnung ein, auch weil spätestens dann die **Steuerklassen** wechseln.

## 8 Sind Trennungsunterhalt und Nachscheidungsunterhalt verschieden?

---

Der Unterhalt während der Trennungszeit kann typischerweise **höher** sein als der Nachscheidungsunterhalt, weil nach der Scheidung die **Verantwortung** füreinander sinkt. Rechtlich sind es **verschiedene** Tatbestände, so dass eine Vereinbarung oder ein Urteil über Trennungsunterhalt mit Rechtskraft der Scheidung **ihre Wirkung** verlieren. Eine Vereinbarung über den Trennungsunterhalt oder ein gerichtlicher Beschluss hierzu gilt nicht für den Nachscheidungsunterhalt. Es handelt sich um zwei verschiedene Verfahren.

## 9 Steht demjenigen, der ein Erwerbseinkommen hat oder mehr verdient, genauso viel zu wie demjenigen, der keins hat oder weniger verdient?

---

Es gilt der Grundsatz der „Halbteilung“. Im Prinzip sollen beide Ehegatten nach der Trennung wirtschaftlich gleich gut oder schlecht dastehen. Davon gibt es nur eine Abweichung, den sogenannten Erwerbsanreiz von 1/7 oder 1/10.

Nach der Trennung bis zur Rechtskraft der Scheidung ermittelt sich der Unterhalt daher im Wesentlichen wie folgt:

1. **Erwerbseinkommen** wird im Verhältnis 3/7 zu 4/7 verteilt. Das 1/7, das der Mehrverdiener dadurch mehr hat, nennt man auch Erwerbstätigenbonus und dient seinem „Erwerbsanreiz“. Südlich gelegene Oberlandesgerichte ziehen nur 1/10 ab – hier kann man sehen, wie relativ jede Berechnung ist.

2. **Sonstiges Einkommen** (Zinsen, Mieten, Wohnwert etc.) wird hälftig geteilt.

## 10 Was ist, wenn einer der Ehegatten mietfrei wohnt??

---

Zur Unterhaltsberechnung gehört auch die Bewertung des Umstands, dass ein Ehegatte nach der Trennung mietfrei wohnt. Dabei ist es gleichgültig, ob die Immobilie beiden gemeinsam oder einem allein gehört. In der Unterhaltsberechnung nennt sich dies „Wohnvorteil“ oder „Wohnwert“.

Die Spanne geht dabei von der „ersparten Miete“ (Wie viel würden Sie für Kaltmiete ausgeben müssen, wenn es diese Immobilie nicht gäbe?) bis zur „Marktmiete“ (Wie viel würde eine fremde Familie als Kaltmiete für diese Immobilie zahlen?). Leisten Sie als der dort Wohnende Zahlungen auf Hauskredite, werden diese vom Wohnvorteil abgezogen. Wird dies berücksichtigt, müssen Sie als der dort wohnende Ehegatte nicht zusätzlich noch eine „**Nutzungsentschädigung**“ an den Mit-eigentümer-Ehegatten zahlen.

## 11 Wie steht es mit Unterhalt nach der Scheidung?

---

Durch eine Gesetzesänderung zum 01.01.2008 ist das Unterhaltsrecht für die Zeit nach der Ehescheidung in seinen Grundzügen verändert worden. Die Höhe richtet sich nicht mehr wie beim Trennungsunterhalt nach den ehelichen Lebensverhältnissen, sondern bekommt mehr den **Charakter eines Schadenersatzes** (Ausgleich von ehebedingten Nachteilen und Vertrauensschaden). Von dem Unterhaltsberechtigten würde verlangt, einen **fiktiven Lebenslauf** zu entwerfen: Wie hätte derjenige sich beruflich entwickelt und was könnte derjenige heute verdienen, wenn es die eheliche Rollenverteilung nicht gegeben hätte? Außerdem wird es vielfach um die Frage der Dauer gehen, um Befristung oder Begrenzung des Unterhalts. Nur wenn der unterhaltsberechtigten Ehegatte nachweisen kann, dass die Rollenverteilung der Ehe dessen Erwerbsmöglichkeiten negativ beeinflusst hat oder dass er zu alt oder krank ist, selbst für seinen Bedarf zu sorgen, gibt es nach wie vor auch nach der Scheidung noch Unterhalt, oft nur für eine Übergangsfrist, ggf. auch lebenslang.

Wollen Sie also Ihren nachehelichen Anspruch auf solche **ehebedingten Nachteile** stützen, müssen Sie dem Anwalt Ihren tatsächlichen Lebenslauf und den ohne die Ehe wahrscheinlichen beruflichen Lebenslauf **detailliert skizzieren** und Belege/Indizien anbieten! Ohne Ihre Mitarbeit wird ein Anspruch schwierig zu begründen sein.

## 12 Können wir den Unterhalt frei vereinbaren?

---

Hier muss unterschieden werden:

1. Beim **Trennungsunterhalt** ist ein Verzicht rechtlich nicht bindend. Das führt dazu, dass ein Verzicht als unwirksam gilt und jederzeit für die **Zukunft** widerrufen werden kann. Das gilt vor allem für einen Totalverzicht, nicht für den Fall, dass die Ehegatten sich geeinigt und dabei „in der Mitte getroffen“ haben. Gerade weil es auf dem Rechenweg viele Bewertungsfaktoren geben kann, haben die Eheleute **gewissen Spielraum**.
2. Beim **nachehelichen Unterhalt** ist jede Art von Vereinbarung möglich, auch ein Totalverzicht.



### Bitte beachten Sie

Eine Vereinbarung beim nachehelichen Unterhalt ist nur notariell wirksam!

## 13 Wie lange muss ich Unterhalt zahlen?

---

Diese Frage ist **allgemeingültig** gar nicht zu beantworten. Das Spektrum reicht von „schon nach dem Trennungsjahr nicht mehr“ bis zu „lebenslanglich“. Das hängt ganz vom Einzelfall ab, z.B. von Folgendem:

- Ehedauer
- Zahl der Kinder
- wirtschaftliche Verflechtung der Ehegatten
- Alter im Zeitpunkt der Scheidung
- Rollenverteilung während der Ehe
- Aufholbarkeit von Karriereknicks
- etwaige Erkrankung.

Bedeutung hat außerdem, ob es sich z.B. um

- Aufstockungsunterhalt,
- Betreuungsunterhalt,
- Ausbildungsunterhalt,
- Krankenunterhalt

handelt.

Eine Schilderung im Detail würde den Rahmen des Merkblatts sprengen, weil es hier sehr auf Ihre individuelle Lebenssituation ankommt. Daher verweise ich in diesem Punkt ggf. auf die persönliche Beratung.

## 14 Welche Argumente zählen beim nachehelichen Unterhalt?

Die Entscheidungen, gerichtlichen Vergleiche oder Vereinbarungen betreffend den nachehelichen Unterhalt sind deshalb so **individuell**, weil erst in zweiter Linie **gerechnet** wird. Vor der Frage: „Wie viel?“ steht das „Ob überhaupt?“. Außerdem interessiert immer: „Wie lange?“. Die Antworten sind das Ergebnis der Abwägung der **Argumente** beider Ehegatten. In dem typischen Fall, in dem Sie als der Ehemann der Mehrverdiener sind und Sie als die Ehefrau im Wesentlichen für Haushalt und Kinder zuständig waren, sehen die Argumente typischerweise wie folgt aus:

Er sagt ...

- Du hast auf dem Standesamt „Karriere gemacht“. Mit der Scheidung verlierst Du dieses Recht.
- Aus eigener Kraft hättest Du Dir diesen Lebensstandard nicht erarbeiten können.
- Wenn Du Dich mehr bemühen würdest, könntest Du jetzt mehr Geld verdienen.
- Die Kinder brauchen keine Mutter mehr, die für sie zuhause sitzt. Sie sind groß genug.
- Du hast keinerlei wirtschaftlichen ehelichen Nachteile – eher Vorteile.
- **Ich** fühle mich nach der Scheidung nicht mehr für Dich verantwortlich.
- Dir steht maximal das zu, was Du aufgrund Deiner eigenen Qualifikation verdienen könntest, wenn wir nicht geheiratet hätten.

Sie sagt ...

- Ich habe meine eigene berufliche Karriere der Deinigen geopfert.
- Deine Karriere konntest Du nur verfolgen, weil ich Dir den Rücken freigehalten habe.
- Meine Erwerbsbiographie ist lückenhaft. Mir fehlen moderne Qualifikationen.
- Ich bin zu alt für den Arbeitsmarkt.

- Ich bin nach dem Familienstress nicht mehr voll belastbar.
- Wenn ich Vollzeit arbeiten würde und die Kinder gut versorgen wollte, hätte ich eine 60-Stunden-Woche.
- Nur ich trage durch das Scheitern der Ehe jede Menge berufliche und wirtschaftliche Nachteile davon – Du nicht.
- Du hast für mich lebenslang Verantwortung übernommen und ich habe mein ganzes Leben auf dieses Vertrauen aufgebaut.

Aufgabe des Rechtsanwalts ist es, für seinen jeweiligen Mandanten den Sachverhalt – sprich die „Geschichte der Ehe“ – so aufzuarbeiten, dass damit die Argumente überzeugend mit Leben gefüllt werden.

Der Ausgang oder der Erfolg eines Verfahrens für Sie, hängt also ganz wesentlich von Ihrer **Mitarbeit** ab.



**Bitte beachten Sie**

**Es gibt keinen Unterhalt für vergangene Monate.** Unterhalt für die **Vergangenheit** kann nicht gefordert werden. Der Anspruch entsteht erst mit einer konkreten Aufforderung des Unterhaltspflichtigen, am besten durch den Anwalt. Das gilt für Kindes- und Trennungsunterhalt. Wenn Sie der Unterhaltsberechtigte sind, **zögern** Sie also nicht mit dem Auftrag!

## 15 Entscheidet der Scheidungsrichter automatisch über den Unterhalt?

Der Scheidungsrichter prüft Ihren Unterhaltsanspruch nur, wenn Sie diesen **anwaltlich beantragen**. Dadurch entstehen naturgemäß Mehrkosten.

Trennungsunterhalt und Nachscheidungsunterhalt müssen in **separaten Verfahren** beantragt werden, weil es kein einheitlicher Anspruch ist.



**Bitte beachten Sie**

Wenn Sie der **unterhaltsberechtigten** Ehegatte sind, müssen Sie wahrheitsgemäß und **ungefragt** über Ihr Einkommen und Ihre Lebensumstände informieren,

auch bei Änderungen. Sonst kann Ihnen zukünftiger Unterhalt wegen **Verwirkung** versagt werden! Ihr Anwalt muss sich darauf verlassen können, dass Sie ihn bei wesentlichen Änderungen von sich aus informieren.

## 16 *Endet der Anspruch mit Aufnahme einer neuen Partnerschaft?*

---

Der Anspruch endet nicht sofort mit Aufnahme einer neuen Partnerschaft. Aber es können die „Ersparnisse des Zusammenlebens“ relevant werden. **Langfristig** tritt die neue Partnerschaft an die Stelle der Ehe, so dass der Unterhaltsanspruch irgendwann endet. Planen Sie als Unterhaltsberechtigter eine neue feste Partnerschaft, lassen Sie sich bitte unbedingt beraten.

## 17 *Was geschieht, wenn der Pflichtige nicht zahlt?*

---

Die anwaltliche Beratung wird i.d.R. dahin gehen, dass er Sie darin unterstützt, sich einen **Titel** (Notarvertrag oder gerichtlicher Beschluss) zu verschaffen. Nur dann kann man im Fall der Nichtzahlung nämlich vollstrecken.

## 18 *Kann eine gerichtliche Entscheidung betreffend Unterhalt geändert werden?*

---

Wenn Sie bereits einen Titel (Unterhaltsurteil oder Unterhaltsbeschluss) haben und sich danach die Verhältnisse verändert haben, kommt evtl. eine Änderung in Betracht. Um das beurteilen zu können, lassen Sie die gerichtliche Entscheidung anwaltlich **prüfen!**

## 19 *Wie läuft ein Unterhaltsverfahren ab?*

---

### 19.1 *Allgemeines*

---

Bevor Sie als Unterhaltsberechtigter bei Gericht einen Antrag stellen können, müssen wir den Unterhaltspflichtigen „in Verzug setzen“, ihm also Gelegenheit geben, freiwillig die errechnete Summe zu bezahlen. Darüber

hinaus haben Sie auch einen Anspruch darauf, dass der Unterhaltspflichtige einen vollstreckbaren Titel verschafft.

Sind Sie der Unterhaltspflichtige, ist es anzuraten, den freiwillig gezahlten (von uns errechneten) Betrag titulieren zu lassen, um zu vermeiden, dass gerichtlich gegen Sie vorgegangen wird. Beim Ehegattenunterhalt ist der Titel **kostenpflichtig**, z.B. durch notarielles Schuldanerkenntnis. In einem solchen Fall muss der Unterhaltsberechtigte dem Unterhaltspflichtigen die Kosten ersetzen.

Häufig ist es der Fall, dass der Unterhaltspflichtige nichts oder weniger als das Geforderte zahlen will. Das liegt daran, dass die beiderseitigen Rechtsanwälte die Rechenpositionen unterschiedlich gewichten. Es gibt bei einer Unterhaltsberechnung nur sehr selten ein eindeutiges Ergebnis, weil viele der Rechenschritte auf den jeweiligen Argumenten basieren. Dann sind mehrere Arten gerichtlicher Anträge durch den Unterhaltsberechtigten möglich:

### 19.2 *Eilverfahren*

---

Die Bearbeitung durch das Gericht erfolgt vorrangig. Es werden keine Beweise erhoben, aber der Antragsteller muss „an Eides statt“ die Richtigkeit seiner Angaben im Antrag versichern. Mit dem Eilantrag kann nur zukünftiger Unterhalt verfolgt werden, nicht der aufgelaufene Rückstand. Die Eilentscheidung kann nicht von der 2. Instanz (Oberlandesgericht) überprüft werden, denn sie ist ohnehin nur vorläufig und kann durch eine spätere Hauptsacheentscheidung aufgehoben werden, was ggf. zu Rückzahlungs- oder Nachzahlungsansprüchen führt. Vorsichtigerweise wird im Eilverfahren häufig nur über einen Teil des Anspruchs entschieden (**Notunterhalt**).

### 19.3 *Hauptsacheverfahren*

---

Im Hauptsacheverfahren wird endgültig über den Unterhalt für die bereits vergangenen Monate (seit der außergerichtlichen Geltendmachung) entschieden.

Der Beschluss des Amtsgerichts kann beim Oberlandesgericht angefochten werden. Dem Hauptsacheverfahren kann ein Eilverfahren vorausgehen, dies muss aber nicht sein.

### 19.4 *Verbundverfahren*

---

Der **nacheheliche Ehegattenunterhalt** wird zumeist „im Verbund“ zusammen mit der Ehescheidung beantragt. Wegen der Zusammenrechnung der Gegen-

standswerte fallen geringere Kosten an, sozusagen ein **Mengenrabatt**. Allerdings tragen dann i.d.R. beide Seiten die Hälfte aller Kosten – auch wenn eine Seite eigentlich das Unterhaltsverfahren „verloren“ hat.

### 19.5 Isoliertes Verfahren

Als isoliertes Verfahren bezeichnet man u.a. Anträge auf Trennungs- oder Nachscheidungsunterhalt, die nicht zusammen mit der Ehescheidung entschieden werden sollen. Beim Trennungsunterhalt ist das zwingend, denn der Anspruch endet ja gerade mit der Ehescheidung.

### 19.6 Anwaltszwang

In allen Verfahren um Unterhalt müssen beide Seiten anwaltlich vertreten sein.

### 19.7 Dauer des Verfahrens

Wie lange ein solches Verfahren dauert, ist schwer vorherzusagen. Es hängt nicht nur von der Vielzahl der strittigen Punkte ab (z.B. über die Einkommensbereinigung, Erwerbsobliegenheit, Mehrbedarf, Mangelfallberechnung, Verwirkung), sondern auch von der Bearbeitungsdauer bei den beteiligten Professionen, also Anwälten und Gericht. Als eine Seite der beteiligten Professionen haben wir also nur beschränkt Einfluss darauf, das Verfahren zu beschleunigen.



#### Bitte beachten Sie

Haben Sie keinerlei Rücklagen, aus denen Sie Ihren Lebensunterhalt bis zur Entscheidung bestreiten können, beantragen Sie bitte unverzüglich öffentliche Hilfen (Unterhaltsvorschuss oder Hartz IV) und lassen uns den Bescheid zukommen, weil wir dann diesen Leistungsträger in das Verfahren einbinden müssen.

## 20 Mit welchen Kosten muss ich rechnen, und wer trägt diese letztlich?

Die Kosten sind gesetzlich geregelt. Die Höhe anwaltlicher Vergütung richtet sich nach dem **Gegenstandswert**. Welche Gegenstandswerte sich aus Ihrem(n) Anliegen ergeben, wird Inhalt unserer Besprechung sein.

Bleibt es bei einer **Einstiegsberatung**, gilt eine gesetzliche Kappung auf 190 € zzgl. Mehrwertsteuer (226,10 €) – unabhängig vom Gegenstandswert.

Personen mit kleinem Einkommen und ohne Ersparnisse können Anrecht auf einen **Beratungshilfeschein** haben und müssen nur 10 € zuzahlen.



#### Bitte beachten Sie

Besorgen Sie sich diesen Beratungshilfeschein ggf. bitte unbedingt **vor** unserem Termin bei dem Amtsgericht Ihres Wohnorts.

Am Ende des Verfahrens setzt der Richter den Gegenstandswert fest. Aus diesem Gegenstandswert errechnen sich auch die Gerichtsgebühren. Beim Unterhalt ist dies typischerweise der bereits aufgelaufene Rückstand sowie der geforderte Unterhaltsbetrag der kommenden zwölf Monate. Der Richter entscheidet dann auch über die Kostenquote. In der Regel muss der Beteiligte, der das Verfahren verloren hat, dem anderen dessen Kosten erstatten.



#### Bitte beachten Sie

Ausnahme: Wird der Ehegattenunterhalt im sogenannten **Scheidungsverbund** geltend gemacht, trägt i.d.R. jeder die Kosten seines Anwalts und die Hälfte der Gerichtskosten.

Wenn Sie nicht genügend Einkommen oder Ersparnisse haben, können Sie für ein gerichtliches Verfahren **Verfahrenskostenhilfe** (VKH) beantragen, allerdings bleibt immer ein gewisses Kostenrisiko:

- der Richter kann die Erfolgsaussicht verneinen
- das Gericht kann binnen der nächsten vier Jahre Kosten rückfordern, wenn Sie vermögend geworden sind oder Raten zahlen können
- Kosten der Gegenseite, die Ihnen auferlegt werden, werden nicht von der VKH übernommen.

Sie müssen für den VKH-Antrag ein Formular ausfüllen, das Sie in der Kanzlei bekommen. Folgende Belege benötigen Sie:

- Nachweise über Ihr aktuelles Einkommen. Beziehen Sie Hartz IV, genügt der Bescheid.

- Belege über Wohnkosten, Nebenkosten, Ratenkredite, besondere Belastungen.
- Belege über die Bestände Ihrer Konten (Giro, Sparbuch, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Kredite ...).
- Bei einem selbstgenutzten Einfamilienhaus bzw. Eigentumswohnung müssen zum Wert nur Circa-Werte angegeben werden.

---

Für weitere Fragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Rechtsstand: Dezember 2011

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen